

Wien, 23. März 2017

SCHLUSSKOMMUNIQUE

der Klausurtagung Kulturelle Vielfalt 2017

zur UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (BGBl. III Nr.34/2007)

Auf Einladung der Österreichischen UNESCO-Kommission fand von 22.-23. Februar 2017 die siebte ExpertInnen-Klausurtagung zur Analyse der Umsetzung der **UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen** aus Perspektive der österreichischen Kunst- und Kulturschaffenden statt.

Mit dem vorliegenden Schlusskommunique legen die unterzeichnenden ExpertInnen ihren Befund über Fortschritt und Status Quo der Umsetzung der Konvention vor, ziehen Resümee über die jüngsten Entwicklungen und zeigen anhand ausgewählter Themenschwerpunkte Handlungsnotwendigkeiten auf, die für eine kohärente und wirksame Umsetzung der Konvention durch Bund, Länder und Gemeinden erforderlich wären.

UNESCO-Konvention 2005 über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen

Vor über zehn Jahren wurde die „UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“ verabschiedet. Bis heute gilt die Konvention als Magna Charta internationaler Kulturpolitik. Die Konvention ist das erste und einzige völkerrechtlich bindende Rechtsinstrument, das **zeitgenössische Kunst- und Kulturproduktion** und die damit verbundene **internationale Zusammenarbeit** in den Mittelpunkt rückt.

Wesentliches Ziel der Konvention ist die Schaffung von Rahmenbedingungen, die das **Entstehen einer Vielfalt künstlerischen und kulturellen Ausdrucks ermöglichen und damit die nachhaltige kulturelle Entwicklung aller Staaten fördern**. Damit rückt die Konvention neben Kulturpolitik im engeren Sinne auch jene Politikbereiche ins Zentrum, die sich direkt oder indirekt auf das kulturelle Schaffen, das kulturelle Angebot und die kulturelle Teilhabe auswirken – von der Bildungspolitik über Medien-, Minderheiten- und Sozialpolitik bis zu Wettbewerbs-, Beschäftigungs- und Handelspolitik, um nur einige Beispiele zu nennen.

Kernfrage für die Umsetzung der Konvention ist, welche regulatorische Entscheidungen und welche Förderpolitik für den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen erforderlich und wirksam sind – um das Ziel eines für die **Vielfalt kultureller Ausdrucksformen produktiven Gesamtrahmens in Österreich mittel- und langfristig zu erhalten**. Dabei geht es auch um die Frage, wie auf demographische

und gesellschaftliche Veränderungen sowie wirtschaftliche und technologische Entwicklungen reagiert wird, etwa wenn Kunst und Kultur zunehmend ausschließlich aus dem Blickwinkel ökonomischer Zielsetzungen verhandelt werden.

Voraussetzung für die Umsetzung der Konvention ist der **kulturpolitische Gestaltungsspielraum** von Staaten. Diesen Spielraum auch weiterhin zu wahren – etwa im Kontext internationaler Verhandlungen zu Handelsverpflichtungen – ist sowohl eine Vorbedingung als auch ein Ziel der Konvention.

Mit Ratifikation der Konvention **2006 ist Österreich die politische Selbstverpflichtung eingegangen, diese Zielsetzungen auf allen Handlungsebenen zu verfolgen:** Sowohl auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene, als auch in und durch die Europäische Union sowie im Rahmen der bilateralen, plurilateralen wie internationalen Zusammenarbeit Österreichs. Die Auffassung, die Konvention sei lediglich ein unverbindlicher politischer Rahmen, ist ein Missverständnis. Die Geltung der Konvention ist auf Dauer angelegt, im wohlverstandenen Eigeninteresse.

Für die Erreichung der Zielsetzungen der Konvention kommt der **Zivilgesellschaft eine grundlegende Rolle zu:** sie setzt die politisch Verantwortlichen über Anliegen in Zusammenhang mit der Konvention in Kenntnis, beobachtet deren Umsetzung, informiert über Ergebnisse und Effekte von Politiken und Maßnahmen in der Praxis, zeigt Handlungsnotwendigkeiten auf und trägt selbst zur Verwirklichung der Ziele durch eigene Aktivitäten und Initiativen bei. Die Konvention fordert daher alle Staaten zur **aktiven Einbindung der Zivilgesellschaft in alle die Konvention betreffenden Angelegenheiten** auf.

In diesem Sinne legen die unterzeichnenden ExpertInnen ihren Befund zur Umsetzung ausgewählter Themenschwerpunkte vor und zeigen damit verbundene Handlungsnotwendigkeiten auf.

ÜBERBLICK

Kultur für nachhaltige Entwicklung: die Agenda 2030	3
Menschenrechte und Grundfreiheiten.....	4
Soziale Lage und Absicherung von Kunst- und Kulturschaffenden	4
UrheberInnenrecht.....	9
Öffentlich-rechtlicher Rundfunk	10
Kulturförderung & Kulturstatistik	11
Kulturelle Bildung.....	12
Mobilität von Kunst- und Kulturschaffenden.....	15
Internationaler Kulturaustausch.....	16
Kunst, Kultur und Medien in Handelsverhandlungen	17

Kultur für nachhaltige Entwicklung: die Agenda 2030

Artikel 13 fordert die Vertragsparteien der Konvention dazu auf, „Kultur auf allen Ebenen in ihre Entwicklungspolitik zu integrieren, um Voraussetzungen zu schaffen, die der nachhaltigen Entwicklung dienen, und innerhalb dieses Rahmens die Aspekte, die in Zusammenhang mit dem Schutz und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen stehen, zu begünstigen.“

Im September 2015 beschloss Österreich gemeinsam mit den Staats- und Regierungschefs aller UN-Mitgliedstaaten die "Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung" unter dem Titel "Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung"¹. Österreich hat sich damit verpflichtet, auf die Umsetzung der Agenda 2030 mit ihren 17 nachhaltigen Entwicklungszielen ("Sustainable Development Goals", SDGs) auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene bis zum Jahr 2030 hinzuarbeiten.

Kultur ist ein wesentlicher Bestandteil menschlicher Entwicklung. Die gesellschaftliche Transformation unserer Welt ist vor allem eine kulturelle Aufgabe, die ohne Auseinandersetzung mit bestehenden Deutungs- und Sinnzusammenhängen und der Entwicklung neuer Narrative nicht denkbar ist. Kunst und Kultur sind hierfür zentrale Verhandlungsräume. Auch die Verwirklichung der in den Menschenrechten und Grundfreiheiten verbrieften Rechte, und die Möglichkeiten einer selbstbestimmten Lebensführung und Teilhabe, sind ohne Berücksichtigung der kulturellen Dimension nicht möglich. Gleichzeitig trägt Kultur als Quelle und Antriebskraft zu sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Zielsetzungen und zu Frieden und Stabilität bei.

Eine nachhaltige soziale, wirtschaftliche und ökologische Entwicklung gelingt nur, wenn die kulturelle Dimension gebührend berücksichtigt wird.

Auch **die Agenda 2030 nimmt explizit Bezug auf Kultur** – etwa durch ausdrückliche Erwähnung der Ziele der Wertschätzung kultureller Vielfalt und des Beitrags der Kultur zu nachhaltiger Entwicklung (Absätze 8 und 36, SDG-Unterziel 4.7), der Förderung lokaler Kultur/produktion (SDG-Unterziele 8.3, 8.9 und 12.b) und der Verstärkung des Schutzes und der Wahrung des Weltkultur- und Naturerbes (SDG-Unterziel 11.4). Darüber hinaus **hat Kultur wesentlichen Einfluss auf das Gelingen vieler weiterer Zielsetzungen**. Dies wird beispielhaft in den folgenden Abschnitten des Kommuniqués durch das Aufzeigen der jeweils korrespondierenden SDGs illustriert.

Aktuell ist Österreich gefordert, einen **Umsetzungsplan zur Erreichung der in der Agenda 2030 definierten Ziele** auf lokaler, nationaler und EU-Ebene zu erarbeiten. Damit dies gelingen kann, ist die kulturelle Dimension/Kultur systematisch auf allen Ebenen und in allen Themenbereichen zu berücksichtigen. Erste Schritte zur Umsetzung wurden bereits angekündigt, wie eine Bestandsaufnahme des Bundes über bestehende Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele beitragen. Die Klausurtagung erwartet diese Bestandsaufnahme mit großem Interesse.

Um den Prozess der Umsetzung rasch voranzutreiben und möglichst produktiv für eine nachhaltige Zukunft Österreichs zu nützen, ruft die Klausurtagung die Empfehlungen aus 2015 in Erinnerung, insbesondere:

- **Die Entwicklung einer Gesamtstrategie zur Umsetzung der SDGs, inklusive konkreter Maßnahmen** – aufbauend auf einer Bestandsaufnahme zum Status Quo von Bund, Ländern und Gemeinden und Ermittlung des daraus resultierenden Handlungsbedarfs unter Einbindung der Zivilgesellschaft;
- **Die durchgehende Berücksichtigung von Kultur in der österreichischen Umsetzungsstrategie zur Agenda 2030 auf allen Ebenen (Bund/Länder/Gemeinden)** – dies umfasst sowohl die genuin kulturellen Zielsetzungen, die kulturelle Dimension sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Zielsetzungen und des Beitrags von Kultur zu deren Verwirklichung, als auch die Umsetzung der Zielsetzungen im Kunst- und Kulturbereich selbst;

¹ <https://www.bka.gv.at/nachhaltige-entwicklung-agenda-2030>; <http://www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>

- **Die Etablierung eines inklusiven, partizipativen und transparenten Prozesses, der die aktive Beteiligung der Zivilgesellschaft, auch jener des Kultursektors, in allen Schritten sicherstellt**, von der Vorbereitung der Bestandsaufnahmen, der Identifikation des daraus resultierenden Handlungsbedarfs, möglicher Maßnahmen und nationaler Zielsetzungen, sowie dem Monitoring von Umsetzungsfortschritten;

Menschenrechte und Grundfreiheiten

Achtung und Schutz der Menschenrechte sowie der Grundfreiheiten, einschließlich des **Rechts auf Informations-, Meinungs- und Kunstfreiheit**, sind unabdingbare Voraussetzungen für demokratisch verfasste Gesellschaften, kulturelle Vielfalt und ein vielfältiges Kulturleben. Kein Staat darf unter dem Vorwand, Kultur- oder Medienpolitik zu betreiben, Menschenrechte oder Grundfreiheiten verletzen oder sie in ihrem Geltungsbereich einschränken. Die UNESCO-Konvention für kulturelle Vielfalt, der 144 Staaten beigetreten sind, hält dies unmissverständlich fest. Es sollte sich von selbst verstehen. Die Fakten sprechen jedoch eine andere Sprache.

Kunst-, Kultur- und Medienschaffende geraten weltweit immer mehr unter Druck. Die Pressefreiheit ist weltweit auf dem Rückzug. Die Anzahl der dokumentierten (!) Verletzungen der Kunstfreiheit hat sich in den letzten drei Jahren mehr als vervierfacht. 2016 wurden über 1000 Verletzungen der Kunstfreiheit² in mehr als 75 Staaten dokumentiert, darunter in etlichen europäischen Staaten. Das ist Grund zu ernsthafter Sorge. In Österreich ist die Kunstfreiheit zwar nicht unmittelbar bedroht, Grund zur Sorge besteht aber dennoch, wenn anlassbezogen verfassungsmäßig geschützte Grundfreiheiten auch in Österreich eingeschränkt werden sollen.

Den Einzelnen garantierte Freiheiten werden einem "Mehrheitswillen" unterworfen, der schon deshalb nicht zuständig sein kann, weil diese Grund- und Freiheitsrechte zum Schutz von Einzelnen und Minoritäten gegenüber Mächtigen und Mehrheiten geschaffen wurden. Es sind fast immer von vornherein nicht mehrheitsfähige Positionen, die der Weiterentwicklung der Gesellschaft in zivilisatorischer, demokratischer und kultureller Hinsicht am meisten dienen und es sind ebenso fast immer von vornherein mehrheitsfähige Positionen, die eine Weiterentwicklung der Gesellschaft in dieser Weise verhindern.

Die ExpertInnenklausur fordert zur **uneingeschränkten Einlösung bzw. Einhaltung der UNESCO-Konvention (Art. 2.1)** insbesondere auch in diesem Punkt auf, und richtet diese Aufforderung nicht nur an die 144 Staaten, wie Österreich, die dieser Konvention beigetreten sind.

*Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten:
als Grundbekenntnis der Agenda 2030 (Abs. 19) sowie spezifisch als Beitrag zu:*

SDG 16.10: „Den öffentlichen Zugang zu Informationen gewährleisten und die Grundfreiheiten schützen, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und völkerrechtlichen Übereinkünften.“

Soziale Lage und Absicherung von Kunst- und Kulturschaffenden

Mit Beitritt zur UNESCO-Konvention hat sich Österreich verpflichtet, ein Umfeld zu schaffen, das Kunst- und Kulturschaffende in ihren Tätigkeiten unterstützt und bestärkt. Ein derartiges Umfeld kann angesichts der realen Lebens- und Arbeitsbedingungen von Kunst- und Kulturschaffenden nach wie vor in Österreich nicht ausreichend verortet werden.

2008 hat eine Studie zur sozialen Lage von Kunst- und Kulturschaffenden eine dramatisch prekäre Situation von Kunstschaffenden in Österreich aufgezeigt. Weitere Studien – wie 2016 eine Studie zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen österreichischer Filmschaffender und 2014 eine Umfrage

² <http://freemuse.org/artunderthreat2016>

zur finanziellen Situation von Kulturinitiativen- und vereinen – haben seither belegt, dass sich an diesem Befund nichts geändert hat. Im Gegenteil, durch schwieriger werdende Rahmenbedingungen muss sogar von einer **Verschlechterung der sozialen Lage** gesprochen werden.

Verantwortlich dafür sind:

- mangelnde soziale und ökonomische Absicherung in Phasen der Erwerbslosigkeit (Stichwort: nicht praxis-kompatible Arbeitslosenversicherung für selbständig erwerbstätige KünstlerInnen);
- Inkompatibilitäten von selbständiger und unselbständiger Tätigkeit im Zusammenspiel mit der Arbeitslosenversicherung; in Berufsfeldern mit vorherrschenden Kurzzeitanstellungen ist das Erreichen von Anwartszeiten kaum möglich);
- die Betreuungssituation für erwerbsarbeitslose KünstlerInnen (Stichwort: Verbleib bei Team 4 KünstlerInnenservice ist an Regelungen gebunden, die für KünstlerInnen kaum zu erfüllen sind);
- fehlende ökonomische Absicherung selbständig erwerbstätiger KünstlerInnen bei Erwerbsausfall durch Krankheit (Stichwort: Krankengeld)
- äußerst geringe Pensionsbezüge aufgrund von Versicherungslücken sowie diskontinuierlicher und oftmals niedriger Einkünfte;
- unzureichende Förderung der sozialen Absicherung von Kunst-, Kultur- und Medienschaffenden
- Dumpinglöhne und -honorare für künstlerische Arbeit und in vielen Bereichen keine verbindlichen Mindeststandards zur Abgeltung künstlerischer Arbeit;
- das Fehlen von wirksamen Instrumentarien zum Abfedern von Notlagen;

Im Detail:

Mangelnde soziale und ökonomische Absicherung in Phasen der Erwerbslosigkeit

Die optionale Arbeitslosenversicherung für Selbständige (seit 1.1.2009) ist wenig praxiskompatibel: Die Definition von Arbeitslosigkeit – insbesondere im Zusammenspiel von selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit – ist vielfach nicht erfüllbar, die Bindungsdauer von acht Jahren abwegig und die Beiträge sind i.d.R. nicht leistbar.

Die Möglichkeit der Ruhendmeldung der Pflichtversicherung (als eines der Kriterien, um die Definition von Arbeitslosigkeit im Sinne des AIVG zu erfüllen) ist auf InhaberInnen von Gewerbescheinen und die künstlerische Tätigkeit beschränkt. Doch viele KünstlerInnen sind nicht ausschließlich künstlerisch tätig, und für alle anderen Bereiche der sog. Neuen Selbständigkeit ist keine Ruhendmeldung vorgesehen. Auch Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung aus unselbständigen Beschäftigungen können somit regelmäßig nicht eingelöst werden – zu hoch ist das Risiko, im betreffenden Kalenderjahr mit der selbständigen Tätigkeit doch wieder finanziell auf eigenen Beinen zu stehen, die Versicherungsgrenze zu überschreiten und in der Folge Geldleistungen des AMS zurückzahlen zu müssen, weil rückwirkend eine Pflichtversicherung für das betreffende (gesamte!) Kalenderjahr zustande kommt.

Gleichzeitig besteht für eine Reihe von – nicht nur – Kunstschaffenden keine Chance jemals Ansprüche auf Arbeitslosengeld zu erreichen, auch wenn sie unselbständig tätig verpflichtende Arbeitslosenversicherungsbeiträge bezahlen. Phasen kurzer Beschäftigungsdauer sind mit der bestehenden Regelung zum Erreichen von Anwartschaften nicht kompatibel.

Durch die Aufhebung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze (seit 1.1.2017) zeichnet sich außerdem ab, dass – insbesondere im Filmbereich – ArbeitgeberInnen weitest möglich tageweise Beschäftigungen unter der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze anstreben. In der Folge ist für die ArbeitnehmerInnen auch bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze aufgrund mehrerer Beschäftigungen und dem Anfallen von Pflichtversicherungsbeiträgen eine Arbeitslosen-

versicherung grundsätzlich nicht möglich. Es werden dadurch also keine Arbeitslosengeldansparungen erworben bzw. wird auch nicht nachträglich die Arbeitslosengeldbemessungsgrundlage angehoben.

Die Betreuungssituation für erwerbsarbeitslose KünstlerInnen

(Stichwort: Verbleib bei Team 4 KünstlerInnenservice ist an Regelungen gebunden, die für KünstlerInnen kaum zu erfüllen sind)

Die berufsspezifische Betreuung von erwerbsarbeitslosen KünstlerInnen findet nicht durch das AMS selbst, sondern ausgelagert bei „Team 4 – KünstlerInnenservice“ statt – und zwar ausschließlich für KünstlerInnen mit Wohnsitz in Wien. Die derzeit geltende Regelung – wonach nach zwölf Monaten ein Verbleib in der berufsspezifischen Betreuung nur bei mindestens 63 Tagen durchgehender Beschäftigung (Anstellung) oder Überschreiten der monatlichen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze mit Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit (Werkvertrag) in drei aufeinanderfolgenden Monaten möglich ist – ist aufgrund der vorherrschenden Arbeitssituation von KünstlerInnen untragbar, gilt aber weiterhin.

Ferner gibt es – im Gegensatz zum gesetzlich vorgeschriebenen „KünstlerInnen-Servicezentrum“ – auch weiterhin keine spezifische Beratung für KünstlerInnen, ein Pilotprojekt aus dem Jahr 2014 wurde ersatzlos gestrichen.

Fehlende ökonomische Absicherung selbständig erwerbstätiger KünstlerInnen bei vorübergehendem Erwerbsausfall durch Krankheit (Stichwort: Krankengeld)

Selbständige haben im Rahmen ihrer Pflichtversicherung bei der SVA Anspruch auf eine Unterstützung bei lang andauernder Erkrankung – ab dem 43. Tag. Lediglich eine Zusatzversicherung ermöglicht Krankengeld bereits ab dem 4. Tag, sofern die Versicherten sich diese 2,5% der Beitragsgrundlage zusätzlich leisten können. Während bis 2016 die SVA immerhin einen fixen Mindestbetrag als tägliches Krankengeld ausgezahlt (zuletzt knapp 30 Euro täglich), gilt nun für alle: Das Krankengeld macht 60% der täglichen vorläufigen Beitragsgrundlage aus, für GeringverdienerInnen bedeutet das gerade einmal 8,51 Euro täglich (Wert 2017). Der soziale Aspekt eines Mindestkrankengeldes ist damit verloren gegangen.

Äußerst geringe Pensionsbezüge aufgrund von Versicherungslücken sowie diskontinuierlicher und oftmals niedriger Einkünfte

Die letzte Studie zur sozialen Lage von KünstlerInnen in Österreich (2008) hat gravierende Lücken unter anderem in der Pensionsversicherung aufgezeigt: je nach Sparte hatten zwischen 5% und 12% der befragten Kunstschaaffenden keine, zwischen 24% und 51% lediglich eine lückenhafte Pensionsversicherung. Im Vergleich der Sparten zeigt sich die größte Betroffenheit von lückenhafter Versicherung in allen Bereichen der sozialen Absicherung unter den Filmschaaffenden.

Durch das Zusammenspiel von Versicherungslücken und oftmals niedrigen Einkünften (die Armutsgefährdung unter Kunstschaaffenden wurde als fünfmal so hoch als jene der Erwerbstätigen insgesamt festgestellt) ist eine umfassende Altersarmut vorprogrammiert.

Unzureichende Förderung der sozialen Absicherung von Kunst-, Kultur- und Medienschaaffenden

Der KünstlerInnensozialversicherungsfonds leistet unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen von selbständig erwerbstätigen KünstlerInnen. Ein Zuschuss zur optionalen (derzeit ohnehin wenig praktikablen) Arbeitslosenversicherung ist nicht möglich, auch die Selbstständigen-Vorsorge ist vom Zuschuss ausgenommen. Der maximal mögliche jährliche Zuschuss wird (im Gegensatz zu den Sozialversicherungsbeiträgen an die SVA) aliquotiert, wenn die Pflichtversicherung nicht das ganze Jahr über besteht. Eine solche Limitierung ist nicht nachvollziehbar, ein Abstellen auf eine Monatsbetrachtung bei selbständiger Tätigkeit grundsätzlich

problematisch. Eine – wenn auch mittlerweile stark ausgehöhlte – Mindesteinkommensgrenze ist nach wie vor als Zuschussvoraussetzung im Gesetzestext verankert.

Bis heute haben freie Kultur- und Medienschaffende in ähnlich prekären Arbeitsverhältnissen keine Möglichkeit auf Förderung ihrer sozialen Absicherung.

Dumpinglöhne und -honorare für künstlerische Arbeit und in vielen Bereichen keine verbindlichen Mindeststandards zur Abgeltung künstlerischer Arbeit

Viele KünstlerInnen, wie etwa im Bereich der darstellenden Künste, arbeiten im legitimen Graubereich: Ihre Arbeitsrealitäten entsprechen, häufig aufgrund zu niedriger finanzieller Förderdotierungen, arbeits- und sozialrechtlichen Vorgaben nicht. Faire Bezahlung ist aufgrund fehlender Kostenwahrheit in der Förderpraxis praktisch nirgends möglich, betroffen davon sind nicht nur Kunst- und Kulturschaffende, sondern auch KulturarbeiterInnen sowie Kulturinitiativen- und vereine. Auch weit verbreitete Nichtbezahlung von künstlerischer Arbeit, wie etwa von bildenden KünstlerInnen im Kontext von Ausstellungen, trägt zu prekären Arbeits- und Lebenssituationen bei. Die permanente Nicht- und Unterbezahlung wirkt sich nicht zuletzt auch auf die zu erwartende Pension aus. Dem gesamten Bereich droht eine Lawine der Altersarmut.

Was in anderen Ländern längst gängige Praxis ist: Der Ausgleich der Position von UrheberInnen und VerwerterInnen durch ein UrheberInnenvertragsrecht, ist in Österreich nicht einmal ansatzweise verwirklicht. Die seit 2013 angekündigte Bedarfsanalyse dazu ist noch nicht einmal begonnen worden (siehe auch unten zu „UrheberInnenrecht“). Auch Honorarrichtlinien und verbindliche Standards zur angemessenen Vergütung von künstlerischer und kultureller Arbeit als Förderkriterium (jedenfalls bei Förderungen von öffentlicher Hand) sind andernorts bereits erfolgreich umgesetzt und tragen zur Verbesserung der ökonomischen Lage von KünstlerInnen bei.

Fehlen von wirksamen Instrumentarien zum Abfedern von Notlagen

Insbesondere zwei Instrumentarien, die KünstlerInnen in Notlagen und akuten Notsituationen geholfen haben, sind in der jüngeren Vergangenheit weggefallen bzw. waren in ihrem Handlungsspielraum zuletzt massiv eingeschränkt: Die Fonds für Soziale und Kulturelle Einrichtungen (SKE) der Verwertungsgesellschaften und die Künstlerhilfe im Bundeskanzleramt (BKA): Amazon, einer der größten Online-Vertriebe von Speichermedien aller Art (Festplatten, Handys, USB-Sticks usw.) weigerte sich bereits seit 2007 seine Verkaufszahlen nach Österreich bekanntzugeben und die gesetzlich verankerte Leerkassettenvergütung sowie die seit 2016 geltende Speichermedienvergütung zu zahlen. Diese Mittel fließen seit 1980 per Gesetz in die SKE-Fonds, aus denen Kulturförderungen und Unterstützungen in sozialen Notlagen vergeben werden. Die Verwertungsgesellschaften waren nun für den Fall, dass Amazon dieses Verfahren gewinnen sollte, gezwungen, Rücklagen zu bilden und konnten – bis auf wenige Ausnahmen – seit 2016 praktisch keine Förderungen aus den SKE-Fonds mehr zahlen. Das traf die Mitglieder der Gesellschaften insofern sehr hart, als keinerlei Anträge mehr gestellt werden konnten, die bis dahin relativ unbürokratisch gewährt wurden. Seit 15. März 2017 hat das bange Warten auf ein Urteil des Obersten Gerichtshofs (OGH) ein Ende: Das österreichische System der Privatkopienvergütung (Speichermedienvergütung), das Amazon in einigen zentralen Punkten in Frage gestellt hatte, wurde vom OGH als eindeutig konform mit dem EU-UrheberInnenrecht beurteilt. Eine weitere wichtige Feststellung trifft der OGH in Bezug auf die Fonds Soziale und Kulturelle Einrichtungen. Nach Erkenntnis des OGH ist die Praxis der Vergabe von SKE-Mitteln in Österreich nicht diskriminierend und daher ebenfalls unionsrechtskonform. Amazon muss nun für mehr als zehn Jahre Rechnung legen und Vergütungen in beträchtlichem Ausmaß an die Verwertungsgesellschaften nachzahlen. Den KünstlerInnen ist es nun wieder möglich nach langer Durststrecke in sozialen Notlagen Anträge zu stellen.

2015 wurde zudem die Künstlerhilfe im BKA aufgelöst und stattdessen im KünstlerInnensozialversicherungs fonds ein Unterstützungsfonds eingerichtet. Im Unterschied zum BKA gewährt der Unterstützungsfonds nur in „besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen“ Unterstützungen. Das enge Korsett der Richtlinien und eine rigorose Umsetzungspraxis ermöglicht in der derzeitigen

Praxis kaum Handlungsspielraum. So wurden 2016, als der Ausfall der SKE-Mittel bereits ge-griffen hatte, lediglich 147.000 Euro von möglichen 500.000 Euro vergeben.

Darüber hinaus orten die Interessensvertretungen der KünstlerInnen folgenschwere Entwicklungen, die sich seit Jahren ankündigen, denen jedoch die Politik – sofern überhaupt – nur unzureichend begegnet.

Daher appellieren die ExpertInnen der Klausurtagung an die politischen EntscheidungsträgerInnen, umgehend zu handeln:

- Grundsätzlich: **Umfassende Novellierung der Sozialgesetzgebung** unter besonderer Berücksichtigung des gesamten Feldes „**atypischer**“ und **prekärer Arbeitsverhältnisse**. Ziel muss eine kontinuierliche soziale und ökonomische Absicherung bei diskontinuierlicher Erwerbstätigkeit sein.
- **Neudefinition von Arbeitslosigkeit** im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes; in jedem Fall Streichung der Pflichtversicherungsklausel
- Vorübergehende, auch rückwirkende **Ausnahme aus der Pflichtversicherung („Ruhendmeldung“)** über eine bloße Erklärung, künftig keine bzw. unter der Geringfügigkeitsgrenze liegende Einkünfte zu erzielen – als Option für alle sog. Neuen Selbständigen
- **Signifikante Anhebung der Nettoersatzrate beim Arbeitslosengeld und Einführung einer automatisierten Erhöhung der Notstandshilfe** sowie Entkoppelung der Notstandshilfe von einem allfälligen PartnerInnen-Einkommen. Einführung einer Mindesthöhe von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung.
- **Neuregelung der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbständige:** u.a. Streichung der 8-jährigen Bindungsfrist für die Entscheidung für oder gegen die freiwillige Arbeitslosenversicherung.
- **Erleichterung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld für Kurzzeitbeschäftigte:** Rahmenfrist auf z. B. 36 Monate erstrecken, Anwartschaftsfrist auf z. B. 26 Wochen verkürzen und bestimmte Anzahl von Tagen des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses jeweils doppelt werten (z. B. die ersten 30 Tage).
- **Berufsspezifische Betreuung bei Erwerbslosigkeit** als freiwilliges, allen zugängliches Angebot, ohne zeitliche Befristung und österreichweit; **Sofortmaßnahme:** Erleichterung des Zugangs und Verbleibs im Team 4-KünstlerInnenservice
- **Rechtsverbindliche – insbesondere auch Institutionen übergreifende – Auskünfte und Beratungsangebote ohne Sanktionsdrohungen**, um Rechtsunsicherheit aufgrund unterschiedlicher Auslegung der beteiligten Institutionen zu beseitigen; darüber hinaus anonyme Auskunftsmöglichkeiten bei allen Institutionen sowie institutionenübergreifend. **Sofortmaßnahme:** Einrichtung des im KünstlerInnensozialversicherungsstrukturgesetz festgeschriebenen „KünstlerInnen-Servicezentrums“
- **Ausweitung des Zuschussystems im KünstlerInnensozialversicherungsfonds:** u.a. Ausweitung der grundsätzlich Bezugsberechtigten auf Kunst-, Kultur- und Medienschaffende, Ausweitung der Zuschüsse auch auf die Selbstständigenvorsorge und die freiwillige Arbeitslosenversicherung, keine Aliquotierung des Zuschusses bei unterjähriger Pflichtversicherung, Ausweitung des EinzahlerInnenkreises
- **Adaption der Richtlinien des Unterstützungsfonds im KünstlerInnensozialversicherungsfonds** auf die tatsächlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen von KünstlerInnen.
- **Folgestudie zur Studie zur sozialen Lage von 2008** mit Schwerpunktsetzungen, die mit den Interessenvertretungen akkordiert werden.
- **Fair Pay-Offensive:** verbindliche Honorarsätze, Kostenwahrheit bei Förderanträgen, Angemessene Bezahlung künstlerischer und kultureller Arbeit als Fördervoraussetzung, Kontrollmechanismen bei Vergabe der Förderungen.

- **Schaffung eines UrheberInnenvertragsrechts** (siehe auch nächster Punkt)
- **Wiederaufnahme eines breit angelegten Dialogprozesses** zwischen ExpertInnen des Kunst- und Kultursektors und den verantwortlichen Ressorts und Stellen, insbesondere dem federführenden Sozialministerium.
- **Geschlechtersensible Sprache** bei allen Eigennamen von Institutionen, Gesetzestexten und sonstigen Rechtsgrundlagen, Formularen, Schriftverkehr etc.

Stärkung der sozialen Lage und Absicherung von Kunst- und Kulturschaffenden
als Beitrag zur Umsetzung folgender Ziele der Agenda 2030:

SDG 1.2: „Bis 2030 den Anteil der Männer, Frauen und Kinder jeden Alters, die in Armut in all ihren Dimensionen nach der jeweiligen nationalen Definition leben, mindestens um die Hälfte senken.“

SDG 1.3: „Den nationalen Gegebenheiten entsprechende Sozialschutzsysteme und -maßnahmen für alle umsetzen, ...“

SDG 1.5: „Bis 2030 die Widerstandsfähigkeit ... der Menschen in prekären Situation erhöhen und ihre Exposition und Anfälligkeit gegenüber ... wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Schocks und Katastrophen verringern.“

SDG 8.8: „Die Arbeitsrechte schützen und sichere Arbeitsumgebungen für alle Arbeitnehmer, einschließlich ... Menschen in prekären Beschäftigungsverhältnissen, fördern.“

SDG 10.1: „Bis 2030 nach und nach ein über dem nationalen Durchschnitt liegendes Einkommenswachstum der ärmsten 40 Prozent der Bevölkerung erreichen und aufrechterhalten.“

SDG 10.4: „Politische Maßnahmen beschließen, insbesondere fiskalische, lohnpolitische und en Sozialschutz betreffende Maßnahmen, und schrittweise größere Gleichheit zu erzielen.“

UrheberInnenrecht

Das Jahr 2016 war geprägt von der Sorge im Kunst- und Kulturbereich, dass die erst 2015 eingeführte Speichermedienvergütung und auch die davor schon geltende Leermedienvergütung durch ein Gerichtsverfahren zu Fall gebracht werden könnte: Amazon, einer der größten Online-Vertriebe der Welt, weigerte sich, die Privatkopiervergütung auf Speichermedien zu bezahlen, die er nach Österreich liefert. Das hatte dramatische Folgen. Aus der Privatkopiervergütung flossen Mittel in die Fonds für Soziale und Kulturelle Einrichtungen (SKE) der Verwertungsgesellschaften, aus denen u.a. Verbandsförderungen, Förderungen von Festivals, Labels, VeranstalterInnen, Stipendien und Projekten sowie Unterstützungen für KünstlerInnen in sozialen Notlagen vorgenommen wurden. Die Verwertungsgesellschaften mussten, für den Fall, dass Amazon ein diesbezüglich anhängiges Gerichtsverfahren für sich entscheidet, Rücklagen bilden und konnten seit dem Frühjahr des Vorjahres praktisch keine Förderungen aus den SKE-Fonds mehr ausbezahlen (siehe auch oben zur „Sozialen Lage“). Mitte März hat der Oberste Gerichtshof (OGH) nun ganz im Sinne der UrheberInnen und Leistungsschutzberechtigten entschieden: Sowohl die Privatkopiervergütung als auch die Fonds für Soziale und Kulturelle Einrichtungen wurden vom OGH als EU-urheberrechtskonform und die gesetzliche Regelung als legal erkannt. Damit ist ein 10 Jahre dauernder Rechtsstreit beendet, der darauf abzielte, die Rechte der KünstlerInnen massiv zu beschneiden und nun endgültig Rechtssicherheit hergestellt.

Positiv hervorgehoben werden hingegen kann die Umsetzung einer jahrelangen Forderung der Interessenvertretungen der UrheberInnen nach zeitgerechter Einbindung. So fanden zuletzt intensive Gespräche im Justizministerium zum Urheberrechtspaket der Europäischen Kommission vom 14. September 2016 statt. Der Schwerpunkt lag dabei auf den Fortschritten zu urheberrechtlich vertragsrechtlichen Regelungen für mehr Transparenz bei den Verwertungen und gerechterer Verteilung der Erträge.

Weiterhin warten heißt es in anderen Punkten des **UrheberInnenvertragsrechts, dem einzigen Instrument, das ungleiche Verhandlungspositionen zwischen VerwerterInnen und UrheberInnen ausgleichen kann**. Es fehlt vor allem ein Gesamtvertragsrecht und andere urheberrechtlich vertragsrechtliche Regelungen, die Vertragsdiktate und einseitige Ertragslösungen verhindern.

Es ist hoch an der Zeit, die im Regierungsprogramm **2013 angekündigte Bedarfsanalyse** vorzunehmen und dann zügig ein den Erkenntnissen folgendes Gesetzesvorhaben umzusetzen. Gerechte Entlohnung für kreatives Schaffen gewährleistet letztlich die Ermöglichung kultureller Vielfalt, weil sie einen Ausgleich im Kräfteverhältnis schafft und BerufseinsteigerInnen schützt. Da Österreich diesbezüglich im EU-Vergleich nachhinkt, eröffnet sich zusätzlich die Chance, aus Fehlern die z.B. in Deutschland gemacht wurden zu lernen und diese zu vermeiden.

Maßnahmen im Bereich UrheberInnen-Recht und UrheberInnen-Vertragsrecht als Beitrag zu Umsetzung folgender Ziele der Agenda 2030:

SDG 1.5: „Bis 2030 die Widerstandsfähigkeit ... der Menschen in prekären Situation erhöhen und ihre Exposition und Anfälligkeit gegenüber ... wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Schocks und Katastrophen verringern.“

SDG 8.8: „Die Arbeitsrechte schützen und sichere Arbeitsumgebungen für alle Arbeitnehmer, einschließlich ... Menschen in prekären Beschäftigungsverhältnissen, fördern.“

SDG 16.7 „Dafür sorgen, dass die Entscheidungsfindung auf allen Ebenen bedarfsorientiert, inklusiv, partizipatorisch und repräsentativ ist.“

Öffentlich-rechtlicher Rundfunk

Die Situation im österreichischen öffentlich-rechtlichen Rundfunk stellt sich alles andere als einfach dar. Das bereits für zum Teil für verkauft gehaltene Funkhaus wurde doch nicht verkauft, die Übersiedlung der Hörfunksender ins ORF-Zentrum wurde verschoben und der geplante Newsroom wird, wenn überhaupt, in einer Sparvariante errichtet. Es wird vom ORF zwar weiter an den Verkaufs- und Umsiedlungsplänen festgehalten, die Zeitpunkte dafür verschieben sich aber immer weiter nach hinten. Für die Kunstschaffenden bedeutet das ebenso Unsicherheit wie für die MitarbeiterInnen des ORF. Umso wichtiger sind Festlegungen, die den öffentlich-rechtlichen Kultur- und Bildungsauftrag betreffen.

Die ExpertInnen der Klausur der ARGE kulturelle Vielfalt werden sich intensiv an der geplanten ORF-Enquete und an der Erarbeitung einer sich darauf beziehenden Gesprächsunterlage der Kunst- und Kulturverbände beteiligen, insbesondere sind ihr die demokratische Zusammensetzung der Gremien des ORF, die Standorte und die Arbeitsplatzsituationen sowie die Vertragsbeziehungen des ORF mit den Kunst- und Kulturschaffenden ein Anliegen.

Soweit es um die Erhaltung des Funkhauses des ORF geht, verweist die ExpertInnenklausur auf ihre Stellungnahmen in den Vorjahren, an ihrem Eintreten für die Fortsetzung des Senderbetriebs im Funkhaus hat sich nichts geändert.

Öffentlich-rechtlicher Rundfunk als Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030:

SDG 16.10: „Den öffentlichen Zugang zu Informationen gewährleisten und die Grundfreiheiten schützen, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und völkerrechtlichen Übereinkünften.“

SDG 16.7 „Dafür sorgen, dass die Entscheidungsfindung auf allen Ebenen bedarfsorientiert, inklusiv, partizipatorisch und repräsentativ ist.“

Kulturförderung & Kulturstatistik

Das Ziel der Konvention, die **Vielfalt kultureller Ausdrucksformen und deren Verbreitung zu erhöhen**, muss sich auch in den Zielen der Kunst- und Kulturförderung spiegeln.

Analysen belegen, dass die österreichische Förderpolitik diesem Anspruch nach wie vor nicht gerecht wird. In die Wirkungsziele der Kulturbudgets hat die Vielfaltsförderung nie Eingang gefunden. Ungleiche Gewichtung in der Kulturförderung wie in den, durch das Institut für Kulturmanagement herausgegebenen, Berichten zur Kulturfinanzierung dokumentiert³, schreiben sich fort⁴. Regelmäßige Überblicks- und Bewertungsstudien zur Kulturfinanzierung in Österreich sind nicht bekannt. Vergleichsstudien innerhalb der österreichischen Bundesländer wie der Alternative Kulturbericht (Basisdatenerhebung) der IG Kultur Österreich unterstreichen die Bedeutung der zeitgenössischen Kunstproduktion für die kulturelle Grundversorgung der Bevölkerung und verweist auf eine eklatante finanzielle Unterfinanzierung freier Initiativen⁵.

Zivilgesellschaftliche Kulturinitiativen in regionalen Kontexten, frei produzierende KünstlerInnen und Kulturschaffende sind sowohl Bewahrerinnen kulturellen Erbes als auch Produzentinnen zeitgenössischen und vielfältigen Kunstschaffens. Seitens der Kulturpolitik fehlen Zielsetzungen und damit auch Maßnahmen, die die Produktion und Präsentation jenseits des wirtschaftlich erfolgreichen Mainstreams garantieren. Auch fehlt es an der Einbindung der Zivilgesellschaft in die Entwicklung von entsprechenden Strategien.

Im Sinne der UNESCO-Konvention fordern wir **eine Förderpolitik, die der Vielfalt stärkeren Ausdruck gibt**; der Vielfalt der Kunst- und Kulturproduktion selbst und damit eng verknüpft auch der Diversität der mit Kunst adressierten vielfältigen, sozialen Gruppierungen, aus der jede Gesellschaft besteht.

Kunst- und Kulturförderung darf nicht auf ökonomischen Mehrwert reduziert werden; neben künstlerischer Qualität sind Kriterien der Vielfalt, der Inklusion und produktive Auseinandersetzung mit gesellschaftlicher wie individueller Diversität, Bildung und der Adressierung von bisher unerreichten Bevölkerungsschichten, zu berücksichtigen.

Die ExpertInnen fordern daher:

→ **Die Vielfalt des österreichischen Kunst- und Kulturschaffens muss sich in der Förderpolitik adäquat widerspiegeln, sowohl:**

- durch eine strukturelle **Neuausrichtung der Kulturförderung** (in Richtung einer zeitgemäßen Förderstruktur, die die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen reflektiert und unter anderem die folgenden Kriterien berücksichtigt:
- durch eine **angemessene budgetäre Würdigung der Vielfalt aktuellen Kunstschaffens**;
- durch **Wirkungsziele und Maßnahmen im Bundesbudget**, die explizit die Vielfalt des Kunstschaffens ansteuern;
- durch **Rahmenbedingungen** die den kulturellen Austausch erleichtern und die Zusammenhänge von Produktion, Präsentation und Verwertung planvoll unterstützen; als auch
- durch die **Einbeziehung von zivilgesellschaftlichen AkteurInnen** in die Planungsprozesse.

³ <https://www.mdw.ac.at/ikm/publikationen?PageId=3461>

⁴ Etwa entfallen bei der Musikförderung des Bundes – die hier als typisches Beispiel für alle Kunstsparten angeführt werden soll – laut Kunst- und Kulturbericht 2015 des BKA 89% der Mittel (€ 111 Mio.) auf traditionelle Repertoire-Institutionen (Staatsoper, Volksoper, Hofmusikkapelle, Salzburger, Bregenzer und Tiroler Festspiele). Der Anteil der gesamten Vielfalt zeitgenössischer Musikformen (Neue E-Musik, Volks- und Weltmusik, Jazz, Pop, ...) liegt demgegenüber bei € 9,5 Mio. von € 125 Mio. (= 7,5%).

⁵ <http://iqkultur.at/medien/alternativer-kulturbericht>

- **Good Governance in der Kulturförderung** (Standards in der Kulturförderungsverwaltung), wie z.B. Transparenz und Nachvollziehbarkeit, Begründung der Beiratsentscheidungen, etc.⁶
- **Eine Verbesserung der kulturstatistischen Datenlage und Analysen sowie qualitative Untersuchungen zum Mehrwert von Kultur jenseits wirtschaftlicher Kennzahlen – als Grundlage für informierte, kulturpolitische Entscheidungen.**

Die gesellschaftliche Vielfalt sollte sich in einem derartigen, inklusiven, nicht-diskriminierenden Kunstfördersystem selbstverständlich widerspiegeln; da dies aber nicht (automatisch) der Fall ist, sind **strukturellen Barrieren im Zugang zu Kunst/Kultur/Förderung** zu analysieren und gezielt abzubauen (Auch hier besteht Bedarf an Analyse/Studien).

*Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt und Good Governance in der Kulturförderung
als Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030:*

***SDG 10.3:** „Chancengleichheit gewährleisten und Ungleichheit der Ergebnisse reduzieren, namentlich durch die Abschaffung diskriminierender Gesetze, Politiken und Praktiken und die Förderung geeigneter gesetzgeberischer, politischer und sonstiger Maßnahmen in dieser Hinsicht.“*

***SDG 16.7:** „Dafür sorgen, dass die Entscheidungsfindung auf allen Ebenen bedarfsorientiert, inklusiv, partizipatorisch und repräsentativ ist.“*

Kulturelle Bildung

Kulturelle Bildung ist zentraler Bestandteil einer umfassenden Persönlichkeitsbildung.

Sie schafft wesentliche Voraussetzungen für eine selbstbestimmte, aktive Teilhabe am kulturellen Leben und den konstruktiven Umgang mit Vielfalt und Unterschiedlichkeit. Ein bedeutender Zugang zur kulturellen Vielfalt wird über die Schulen eröffnet. Mit Beitritt zur UNESCO-Konvention ist Österreich die klare Verpflichtung eingegangen, die kulturelle Bildung zu stärken. Kulturelle Bildung umfasst sowohl die Förderung der kreativen Ausdrucksfähigkeit, als auch die Befähigung zur selbstbestimmten Auseinandersetzung mit den vielfältigen Möglichkeiten des kulturellen Ausdrucks, sowie die Befähigung zur Teilhabe an der Diversität des Kulturlebens.

Die Stärkung kultureller Bildung erhält vor dem Hintergrund von Migrationsbewegungen, Globalisierung, sich wandelnder Gesellschaftssysteme und den erwartbar veränderten notwendigen Grundkompetenzen von morgen (Umgang mit Vielfalt, Komplexität, Stärkung des vernetzten Denkens ...) **zunehmende Dringlichkeit.**

Demgegenüber stellen die ExpertInnen eine **erneute Verschlechterung** des Status Quo, sowohl hinsichtlich der Rahmenbedingungen kultureller Bildung im Schulwesen, als auch hinsichtlich des Einbezugs externer KunstexpertInnen, die in den Schulbereich hineinwirken, fest.

Im Detail:

Weniger Ressourcen und Fördermittel für kulturelle Bildung

Weniger Ressourcen und Fördermittel für kulturelle Bildung insbesondere im Bereich der Kooperationen zwischen Schulen und Kunst-/Kultureinrichtungen sowie außerschulischen Kulturprojekten für Kinder und Jugendliche, beispielsweise:

- *macht/schule/theater* wurde eingestellt bzw. ist im finanziell deutlich geringer dotierten Format *culture connected* aufgegangen;

⁶ vgl. diverse Studien, inkl. Empfehlungen von Tasos Zembylas, z.B. <http://bit.ly/2lhLjvO>

- das Pilotprojekt zur Förderung literarischer Themenstellungen in der VWA (vorwissenschaftlichen Arbeit) wurde eingestellt;
- die Förderung für Kulturprojekte seitens des Bildungsressorts wurde drastisch reduziert;
- die bis 2013 praktizierten Formen der Kooperation zwischen BMB und Interessensvertretungen im Bereich Musik wurden beendet;

Bei gleichzeitiger Anhebung der Quantität führen weniger Ressourcen zu einem eklatanten Qualitätsverlust, der sich negativ auf Wirkung und Nachhaltigkeit der noch möglichen Projekte auswirkt.

Drohender Qualitätsverlust in der LehrerInnenausbildung

Drohender Qualitätsverlust in der LehrerInnenausbildung in den künstlerischen Fächern sowie Deutsch durch PädagogInnenbildung NEU, die es ermöglicht, Literatur de facto zu umgehen (etwa durch die Konzentration auf den Bereich Linguistik). So bleibt zu viel dem individuellen Engagement der künftigen Lehrerinnen und Lehrer überlassen. Durch Reduktionen im Bereich der Pädagogischen Hochschulen wurde das Problem der quantitativen und qualitativen Sicherung von Musikunterricht an den Volks- und Mittelschulen verschärft.

Raum/Raster innerhalb der Schule wird immer kleiner durch

- **Zentralmatura**
 - Rückwirkungen auf Unterrichtsinhalte: weniger Literatur in BHS/AHS Oberstufen (die Anforderung, viele Textsorten kennen zu müssen, nimmt Zeit für Beschäftigung mit Literatur; zusätzlich ist als maturarelevant lediglich die Textsorte „Interpretation“ verblieben, die jedoch dezidiert ohne literarisches Kontextwissen bewältigbar sein soll);
 - Deutsch wird kaum von SchülerInnen gewählt, da im Vergleich zu anderen Fächern ein enormer Aufwand erforderlich ist;
 - Vorwissenschaftliche Arbeit: 8 von 9 Kriterien sind formaler Natur, nur ein Beurteilungskriterium zielt auf den Inhalt ab;
- **NOST: Neue Oberstufe**
 - Rückwirkung auf Unterrichtsinhalte: prüfungsrelevant sind nur mehr die engen Lehrplaninhalte (andere Inhalte dürfen zwar unterrichtet, nicht aber geprüft werden, z. B. darstellende Kunst) – diese engen Prüfungsvorgaben reduzieren den Gestaltungsspielraum der LehrerInnen;
- **Ganztagschule**
 - Kooperationsmöglichkeiten zwischen Kulturprojekten/Schulen bedürfen einer klar konzipierten kulturpolitischen Ermöglichung; z.B. sind Musikschulen bislang nach der Volksschule jener Schultyp mit der größten Anzahl an SchülerInnen in Österreich; hier liegt auch die Chance, Zugänge zu Künsten (wie etwa Theater, Tanz, Film, Medien u.v.m.), die nicht in den Schulcurricula enthalten sind, zu eröffnen. Seitens des BMB wird demgegenüber leider Desinteresse an der Thematik der Kooperationen von Schulen und Musikschulen signalisiert.

Fehlen kultureller Kompetenzen in den Lehrplänen

Kulturelle Kompetenzen, wie etwa Medien-/Filmerziehung, sind auch weiterhin kein fixer Bestandteil der Lehrpläne und somit vom individuellen Engagement der Lehrenden abhängig.

Weitere Verschlechterung der Rahmenbedingungen absehbar

Weitere Verschlechterung der bereits jetzt sub-optimalen Rahmenbedingungen an Schulen sind absehbar. Schulen fehlen zusehends adäquate Infrastruktur (Räume, Ausstattung, etc.), als auch qualifiziertes Personal.

Ausstehende Evaluierung der Umstellungen

Daten/Studien zur Analyse, wie sich die strukturellen Veränderungen auf den Stellenwert/Vermittlung von Kultur im Unterricht auswirken, fehlen (z.B. wird in der Praxis noch Literatur unterrichtet?).

Schaffung von Transparenz und Kooperation

ExpertInnen des Kunst- und Kulturbereiches (Kunst-/Musikuniversitäten, Kulturschaffende und -vermittlerInnen) sind nach wie vor nicht bzw. zu wenig in die Entwicklung neuer Standards und Maßnahmen eingebunden. Dringend notwendig erachten die ExpertInnen die Etablierung von Transparenz und Kooperation durch politische AnsprechpartnerInnen:

- über Ressortgrenzen hinaus (die Bereitschaft des BKA / des Kulturministers dazu wurde signalisiert);
- über den Neuaufbau des kontinuierlichen Austausches (z.B. gab es unter BM Claudia Schmied eine ständige AG Musik) und
- über Schaffung von Transparenz in der Konzeption der Zentralmatura NEU (obwohl Kompetenz wieder im BMB angesiedelt ist, und nicht mehr im BIFIE).

Fehlende Strategien und Zielsetzungen für den Bereich kulturelle Bildung

Strategien und Zielsetzungen für den Bereich kulturelle Bildung im schulischen Zusammenhang fehlen, abgesehen vom Gratiszugang zu diversen Museen in Österreich, das sich rühmt, eine Kulturnation zu sein, leider gänzlich. In die Wirkungsziele des Bundes findet die kulturelle Bildung keinen Eingang.

Die ExpertInnen fordern abermals ein grundsätzliches Umdenken in der Bildungspolitik:

- **Kulturelle Bildung muss als integraler Bestandteil des regulären Schulsystems verankert und gestärkt werden. Begegnungsmöglichkeiten mit Kunst und Kultur sind nicht auf außerschulische Kulturvermittlungsaktivitäten zu reduzieren.**
- **Technische Kriterien wie Vergleichbarkeit, Objektivierung und Standardisierung dürfen die Inhalte nicht dominieren und sind in Belangen der kulturellen Bildung – wie der Förderung der kreativen Ausdrucksfähigkeit – vielfach kontraproduktiv.**
- **Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für kulturelle Bildung im regulären Schulsystem sind sicherzustellen, Indikatoren, Standards und Zielsetzungen als Grundlage zu deren Bewertung zu definieren.**
- **Der für die Bildung wesentliche Anteil musikbezogener Inhalte in Kindergärten, Volksschulen und Mittelschulen muss durch Rücknahme von Kürzungen und Ausbau entsprechender Qualifizierungen in den Ausbildungsinstitutionen sichergestellt werden.**
- **Neben kultureller Bildung im regulären Schulsystem ist auch der außerschulische Kunst- und Kulturvermittlungsbereich dringend zu stärken – einige Kunst- und Kulturfelder wie etwa Neue Medien, Film und Theater finden in den meisten Schulcurricula kaum bis keine Berücksichtigung.**
- **Vermittlungskonzepte mit hohem künstlerischen Standard und stark selbstaktivierendem und selbstermächtigendem Ansatz und hoher qualitativer Ausrichtung müssen dringend ausgebaut werden.**
- **ExpertInnen des Kunst- und Kulturbereichs sind in die Entwicklung neuer Standards und Maßnahmen im Bereich kulturelle Bildung aktiv einzubinden.**
- **Erarbeitung einer österreichischen Strategie für kulturelle Bildung in einem breit angelegten partizipativen Prozess.**

Stärkung der kulturellen Bildung im Schulwesen als Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030:

SDG 4: „Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern.“

SDG 4.7: „Bis 2030 sicherstellen, dass alle Lernenden die notwendigen Kenntnisse und Qualifikationen zur Förderung nachhaltiger Entwicklung erwerben, unter anderem durch Bildung für ... Weltbürgerschaft und die Wertschätzung kultureller Vielfalt und des Beitrags der Kultur zu nachhaltiger Entwicklung.“

SDG 10.2: „Bis 2030 alle Menschen unabhängig von Alter, Geschlechter, Behinderung, Rasse, Ethnizität, Herkunft, Religion oder wirtschaftlichem oder sonstigem Status zu Selbstbestimmung befähigen und ihre soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion fördern.“

Mobilität von Kunst- und Kulturschaffenden

Die Vielfalt in Kunst und Kultur zu fördern bedeutet Offenheit, Austausch und Kooperation über Grenzen hinweg zu fördern und Grenzüberschreitungen zu ermöglichen – auch im wortwörtlichen Sinne. De facto stellen jedoch die Visaanforderungen strukturelle Barrieren für viele Kunst- und Kulturschaffende, insbesondere aus Ländern des Globalen Südens, dar. Die UNESCO-Konvention bestimmt daher explizit, dass Vertragsparteien der Konventionen Maßnahmen zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Mobilität ergreifen sollen. Insbesondere Kunst- und Kulturschaffenden aus Ländern des Globalen Südens soll eine Vorzugsbehandlung gewährt werden – etwa durch Vereinfachung der Visaantragsverfahren oder durch die Senkung der mit Visa verbundenen Kosten.

Aber auch in diesem Bereich heißt es: Bitte warten. Obwohl umfangreiche Problemanalysen und Lösungsvorschläge seit Jahren sowohl auf nationaler als auch EU-Ebene vorliegen, hat die Konvention bislang zu keinen substantiellen Verbesserungen in der Praxis geführt. Im Gegenteil. Angesichts steigender sicherheitsbezogener, wirtschaftlicher und politischer Einschränkungen zeichnet sich eine Verschärfung der Anforderungen ab, um das „illegale Migrationsrisiko“ zu senken.

Die ExpertInnen der Klausurtagung Kulturelle Vielfalt unterstreichen daher die **Dringlichkeit, dass Österreich als „Kulturnation“ in dieser Angelegenheit aktiv wird** und Maßnahmen zur Erleichterung der Mobilität von Kunst- und Kulturschaffenden ergreift. Gerne stehen die ExpertInnen für vertiefende Gespräch zur Verfügung. Angesichts der unveränderten Sachlage sind die in den bisherigen Kommunikés identifizierten Lösungsvorschläge /Handlungsempfehlungen weiterhin gültig.

Die zentralen Punkte sind (Details siehe Schlusskommunikés 2015 und 2014):

- **Nutzung der im Rahmen des EU-Visakodex vorhanden nationalen Handlungsspielräume zur Erleichterung von Einreise, Aufenthalt und Beschäftigungsbedingungen von Kunst- und Kulturschaffenden aus EU-Drittstaaten in Österreich**, u.a. durch Berücksichtigung der Spezifika künstlerischer Erwerbsrealitäten bei Einforderung von Belegen und deren Bewertung, Nutzung der Begünstigungsmöglichkeiten für bona-fide-AntragstellerInnen;
- **Schaffung rechtlicher Erleichterungen im Rahmen der aktuell laufenden Verhandlungen zur EU-Visareform**, u.a. Verbesserung der zeitlichen Planbarkeit, Eingrenzung der erforderlichen Belege, Berücksichtigung der Spezifika des Kunst- und Kulturbereichs bei den geforderten Belegen und deren Bewertung, Schaffung von Verfahrenserleichterungen für regelmäßig reisende Kunst- und Kulturschaffende, Befreiung von der Visumsgebühr, sowie Einführung eines Rundreisevisums für Tournée von KünstlerInnen und Ensembles;
- **Einrichtung einer Servicestelle für gezielte Information und Beratung zu Fragen im Zusammenhang mit Einreise, Aufenthalt und Beschäftigung von KünstlerInnen aus EU-Drittstaaten** in Österreich, sowohl für AntragstellerInnen bzw. einladende Organisationen, als auch für Vertretungsbehörden vor Ort;

Vereinfachung und Vereinheitlichung der Anforderungen bedeuten eine bessere Planbarkeit und Berechenbarkeit des Verfahrens sowie eine Reduktion der Kosten und des Verwaltungsaufwandes für alle – sowohl der Konsularabteilungen, der antragstellenden KünstlerInnen als auch der einladenden KulturveranstalterInnen und -einrichtungen, die vielfach genau für diese international ausgerichteten Aktivitäten öffentliche Unterstützung erhalten.

Erleichterung der Mobilität von Kunst- und Kulturschaffenden
als Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030:

SDG 10.3: „Chancengleichheit gewährleisten und Ungleichheit der Ergebnisse reduzieren, namentlich durch die Abschaffung diskriminierender Gesetze, Politiken und Praktiken und die Förderung geeigneter gesetzgeberischer, politischer und sonstiger Maßnahmen in dieser Hinsicht.“

SDG 10.7: „Eine geordnete, sichere, reguläre und verantwortungsvolle ... Mobilität von Menschen erleichtern, ...“

Internationaler Kulturaustausch

Integraler Bestandteil jeder Strategie zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen ist die Ermöglichung des internationalen Kulturaustausches. Die Chancen an diesem Austausch teilzuhaben, sind jedoch global betrachtet sehr ungleich verteilt. Dieser Befund des Weltberichts zur Umsetzung der Konvention⁷ trifft auch auf Österreich zu. Die Möglichkeiten mit KünstlerInnen und Kultureinrichtungen aus Ländern des Globalen Südens zu kooperieren – sei es vor Ort oder in Österreich – sind sehr begrenzt: (Auslands-)kulturpolitische Rahmenvereinbarungen, Programme oder Schwerpunktsetzungen mit Ländern des Globalen Südens fehlen weitgehend, ebenso öffentliche Austausch-, Kooperations-, Koproduktionsprogramme oder Förderschienen.

Unterstützung im Rahmen der bestehenden Fördermöglichkeiten zu finden wird, ist angesichts anderweitiger Prioritäten der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (EZA) und der Auslandskultur (in 54 afrikanischen Ländern gibt es mit Kairo nur ein einziges Kulturforum) gar nicht oder kaum möglich. 2017 werden die Mittel für EZA um 15,5 Mio nach erheblichen Kürzungen bzw. Einfrieren in den letzten Jahren wieder erhöht, aber die Mittel werden für Flüchtlingsprojekte, beispielsweise für Rückführungen, verwendet. Die EZA läuft so Gefahr, zum Instrument des Migrationsmanagements bzw. der Migrationsabwehr zu werden.

Kulturprojekte, die mit PartnerInnen des Südens gemeinsam realisiert werden, finden trotz und nicht wegen der Rahmenbedingungen statt. Die Kulturnation Österreich ist im Globalen Süden ein gern gesehener Partner. Aber die meisten Kooperationen, die von Kulturschaffenden im Süden bzw. in Österreich angefragt werden, können aufgrund fehlender Strukturen und Unterstützung nicht realisiert werden.

Demgegenüber fordert die UNESCO-Konvention von ihren Vertragsparteien, Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Kulturzusammenarbeit zu setzen, insbesondere die Zusammenarbeit mit Ländern des Globalen Südens zu fördern, Kultur in die Entwicklungszusammenarbeit zu integrieren und Kunst- und Kulturschaffenden aus Ländern des Globalen Südens eine Vorzugsbehandlung zu gewähren. In anderen europäischen Ländern ist die Umsetzung dieser Bestimmungen schon weiter fortgeschritten. Konzeptuelle als auch praktische Vorschläge, wie diese Bestimmungen in Österreich umsetzbar wären, wurden seitens der Zivilgesellschaft immer wieder eingebracht – bislang jedoch ohne praktische Auswirkungen.

Die zentralen Punkte sind nach wie vor:

- ➔ **Die systematische Berücksichtigung der kulturellen Dimension in der österreichischen Außen- und Entwicklungspolitik; insbesondere die Rolle von Kunst und Kultur in Konfliktregionen, in denen es kulturelle Kooperationen**

⁷ <https://en.unesco.org/creativity/global-report-2015>

dringender denn je braucht; Im Dreijahresprogramm der EZA 2009-2012 wurden konzeptuelle Ansatzpunkte bereits erarbeitet. Diese wurden jedoch nicht weitergeführt.

- **Die Berücksichtigung bislang unterrepräsentierter Regionen in der österreichischen Auslandskulturpolitik, insbesondere von Afrika und dem arabischen Raum, etwa durch Schaffung temporärer Kulturforen und eines „KulturKontakt Süd“.**
- **Schaffung von Austausch- und Kooperationsprogrammen die prozessorientiert und dialogisch angelegt Austausch auf Augenhöhe ermöglichen, inklusive *outgoing* und *incoming*-Aktivitäten; sowie Erleichterungen bei der Visa-Beschaffung (siehe oben);**

Auch im diesem Bereich stehen die ExpertInnen der Klausurtagung Kulturelle Vielfalt weiterhin für eine vertiefenden Austausch mit den verantwortlichen Stellen zur Verfügung. Nach zehn Jahren UNESCO-Konvention in Kraft, wäre es an der Zeit, konkrete Schritte zu unternehmen.

Positiv zu vermerken ist, dass Österreich den Fonds der Konvention, den sogenannten **Internationalen Fonds für kulturelle Vielfalt** der UNESCO, nun regelmäßig unterstützt. Mit diesen regelmäßigen freiwilligen Beiträgen kommt Österreich als einer von wenigen Staaten der Zusage nach, die die Industriestaaten den Ländern des Globalen Südens bei Erarbeitung der Konvention gaben. Der Fonds unterstützt Länder des Globalen Südens bei der Umsetzung der Konvention, insbesondere Projekte zur strukturellen Stärkung der lokalen und nationalen Kultursektoren und kulturpolitischen Rahmenbedingungen. Ersatz für die Umsetzung der Bestimmungen zur internationalen Zusammenarbeit zu Gunsten von Ländern des Globalen Südens im Rahmen der österreichischen Politik ist dies nicht.

Förderung des internationalen Kulturaustausches als Beitrag zur Förderung interkultureller Verständigung, Toleranz und gegenseitige Achtung (Abs. 36) der Agenda 2030 sowie zu:

SDG 10: „Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern.“

SDG 10.3: „Chancengleichheit gewährleisten und Ungleichheit der Ergebnisse reduzieren, namentlich durch die Abschaffung diskriminierende Gesetze, Politiken und Praktiken und die Förderung geeigneter gesetzgeberischer, politischer und sonstiger Maßnahmen in dieser Hinsicht.“

SDG 17.2: „Sicherstellen, dass die entwickelten Länder ihre Zusagen im Bereich der öffentlichen Entwicklungshilfe voll einhalten, ...“

SDG 17.3: „Zusätzliche finanzielle Mittel aus verschiedenen Quellen für die Entwicklungsländer mobilisieren.“

SDG 17.9: „Die internationale Unterstützung für die Durchführung eines effektiven und gezielten Kapazitätsaufbaus in den Entwicklungsländern verstärken, um die nationalen Pläne zur Umsetzung aller Ziele für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen, namentlich im Rahmen der Nord-Süd- und Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation.“

Kunst, Kultur und Medien in Handelsverhandlungen

Die Behandlung von Kunst, Kultur und Medien im Rahmen von Handelsabkommen steht in direktem Zusammenhang mit der UNESCO-Konvention. Die **UNESCO-Konvention ist Ausdruck der Überzeugung und des Willens der internationalen Staatengemeinschaft, der fortschreitenden Deregulierung und Kommerzialisierung im Kulturbereich entgegenzuwirken.** Sie anerkennt, dass sich der Wert von Kunst und Kultur für eine Gesellschaft nicht auf das finanziell Bezifferbare reduzieren lässt. Staaten sollen bei Bedarf fördernd, ausgleichend oder auch schützend agieren können, um eine Vielfalt an Kunst und Kultur auch jenseits des gerade Marktgängigen zu ermöglichen. Hierfür muss der Staat Handlungsspielraum

haben. Genau dieser kulturpolitische Gestaltungsspielraum steht jedoch bei Freihandelsverhandlungen zur Disposition.

Freihandelsverhandlungen stellen immer auch Verhandlungen darüber dar, welche Maßnahmen ein Staat sich verpflichtet zukünftig zu unterlassen – wie etwa Maßnahmen zu Gunsten der nationalen Kulturproduktion zu etablieren, lokale Minderheiten- oder Nischenprogramme zu fördern, oder bestimmte Kulturanbieter (etwa aus Entwicklungsländern) gegenüber anderen zu bevorzugen. Derartige Maßnahmen stünden als „wettbewerbsverzerrend“ im Widerspruch zu einem liberalisierten Markt, sofern ein Staat im Rahmen von Handelsabkommen die Verpflichtung zur Liberalisierung des entsprechenden Sektors eingegangen ist. Und die Logik von Handelsverhandlungen umfasst sämtliche Kulturbereiche als handelsrelevante Sektoren, von der Film- und Musikproduktion, über die Ausstrahlung von Radio- und Fernsehsendungen, über Theateraufführungen, Konzerte, Lesungen und sonstigen Kulturveranstaltungen bis zu Bibliotheken, Museen und Archiven. Eine „Kulturausnahme“ gibt es nur, sofern ein Staat diese in Handelsabkommen verankert – und dies war bislang, auch für Österreich, nicht der Fall. Lediglich für den Bereich der sogenannten audiovisuellen Dienstleistungen (Film/TV/Radio) galt bislang seitens der EU sowie von EU-Mitgliedstaaten wie Österreich stets das Prinzip, keine Liberalisierungsverpflichtungen einzugehen und entsprechende Ausnahmen zu definieren.

Zentrales Anliegen ist, dass der bestehende kulturpolitische Gestaltungsspielraum auch für die Zukunft abgesichert wird. Neue Handelsabkommen und -verpflichtungen dürfen nicht die Fähigkeit Österreichs und der EU beeinträchtigen, die UNESCO-Konvention umzusetzen und die kulturelle und mediale Vielfalt zu fördern und zu schützen.

Die ExpertInnen haben sich daher in den vergangenen Jahren intensiv mit den aktuell laufenden Freihandelsabkommen der EU, welche im Namen und im Auftrag der 28 EU-Mitgliedstaaten verhandelt, befasst – vor allem mit dem geplanten EU-USA Abkommen zur „Transatlantischen Investitions- und Handelspartnerschaft“ (Transatlantic Trade and Investment Partnership, TTIP). Trotz aller Beteuerungen des Gegenteils von der Europäischen Kommission, besteht nach wie vor die Sorge, dass auf die kulturpolitische Dimension in derartigen Verhandlungen zu wenig Bedacht genommen wird. Diese Sorge wurde durch Stellungnahmen des Europäischen Parlaments⁸ als auch der Deutschen Bundesregierung⁹ bekräftigt, die ebenfalls Vorkehrungen und Schutzklauseln zur Wahrung des künftigen kulturpolitischen Handlungsspielraums forderten. Zwar ist die Zukunft von TTIP angesichts der bislang unklaren Position der neuen US-Administration ungewiss, sollten diese Verhandlungen jedoch weitergeführt werden, sind die Forderungen des Schlusskommunikés 2015¹⁰ sowie des Appells 2015 der österreichischen Kunst- und Kulturverbände zum Schutz des europäischen Kultur- und Mediensektors vor TTIP¹¹ weiterhin gültig. Positiv hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Gesprächsbereitschaft auf BeamtInnenebene, sich über die TTIP-Bedenken des Kultursektors auszutauschen. Inwiefern sich die diskutierten Punkte in der Positionierung Österreichs und dem Verhandlungsergebnis niederschlagen werden, bleibt abzuwarten.

Grundsätzlich ist aber festzuhalten, dass TTIP und CETA (EU-Kanada Abkommen) nur die medial prominentesten Beispiele einer neuen Generation an Handelsabkommen darstellen – Abkommen, die dezidiert über herkömmliche Freihandelsabkommen hinaus gehen wollen, sowohl hinsichtlich der Regulierungsbreite (alles ist erfasst, für das keine Ausnahme definiert wird), als auch deren Regulierungstiefe (Stichwort: „Koordination zukünftiger Regulierung“).

Zwar mag jedes Handelsabkommen individuell zu bewerten sein – die Notwendigkeit, die Freiheit und Vielfalt des europäischen Kunst-, Kultur- und Mediensektors für die Zukunft abzusichern, auch gegen zunehmenden Kommerzialisierungsdruck, ist es nicht. Kunst, Kultur und Medien dürfen nicht zu potentiellen Verhandlungsjokern werden, die

⁸ <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2015-0252+0+DOC+XML+V0//EN>

⁹ <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Anlagen/BKM/2015/2015-10-07-positionspapier-ttip.pdf>

¹⁰ <http://kulturellevielfalt.unesco.at/cgi-bin/page.pl?id=5&page=5>

¹¹ <http://kulturellevielfalt.unesco.at/cgi-bin/file.pl?id=1051>

gegen andere Handelsinteressen abgetauscht werden können. Ebenso wenig darf ihr Schutz vom medialen Interesse an den jeweiligen Handelsverhandlungen abhängig sein (so laufen aktuell etwa auch 20 weitere Verhandlungen mit Partnerin in allen Weltregionen, die jedoch medial kaum thematisiert werden).

Es braucht daher eine grundsätzliche, verbindliche Positionierung Österreichs zu Kultur und Medien in Handelsverhandlungen, im Einklang mit den Bestimmungen der UNESCO-Konvention.

Die Mindestanforderungen sind:

→ **Einfrieren des aktuellen Liberalisierungsstandes im Kultur- und Medienbereich**

Es dürfen keine weiteren Verpflichtungen, die über den aktuell bestehenden Verpflichtungsgrad im Rahmen des WTO GATS-Abkommens hinausgehen, eingegangen werden. „Neuinterpretationen“ von Verpflichtungen, etwa dass diese auch alle digital erbrachten Dienste einschließen, sind abzulehnen, da diese bei Eingehen der Verpflichtung nicht bekannt/vorhersehbar waren.

→ **horizontale Ausnahme für Subventionen im Kultur- und Medienbereich**

inklusive der Klarstellung, dass diese Ausnahme das gesamte Spektrum an direkten wie indirekten Unterstützungsleistungen umfasst (z.B. Beihilfen, Stipendien, Preise, Produktions-/Tournée-/Reisekostenzuschüsse, Garantien, Steuerbegünstigungen, etc.). Ebenso dürfen andere TTIP-Kapitel zu Wettbewerbsrecht oder „State owned enterprises“ diese Ausnahme für Subventionen nicht in Frage stellen.

→ **zukunftsste, technologie- und plattformneutrale Definitionen von Ausnahmen im Kultur- und Medienbereich**

der kulturelle Charakter einer Dienstleistung oder eines Guts darf nicht in Frage gestellt werden, wenn dieses online verbreitet oder vertrieben wird. Neuklassifizierungen als „digital products“ werden abgelehnt. Der kulturelle Charakter – und damit verbundene Ausnahmen und Vorbehalte – darf nicht in Frage gestellt werden, unabhängig davon, ob etwa ein Buch in Printfassung oder als E-Book erscheint, ein Film online erworben, „downgeloaded“ oder „gestreamt“ wird. Entsprechende Vorkehrungen sind zu treffen.

→ **Kultur- und Medienvielfalt sowie Medienpluralismus auch online berücksichtigen**

Angesichts der digitalen Medienrealität und der Konvergenzentwicklung im Medienbereich ist somit auch der Internetsektor in den Blick zu nehmen. Maßnahmen zum Schutz der kulturellen und medialen Vielfalt, inklusive der Meinungsvielfalt, müssen zukünftig auch im digitalen Umfeld möglich sein und dürfen nicht eingeschränkt werden – beispielsweise im Hinblick auf die Zugänglichkeit, Sichtbarkeit und Auffindbarkeit lokaler kultureller Angebote online.

→ **Die Grundprinzipien des europäischen Urheberrechts,** die den/die Urheber/in und seine/ihre wirtschaftlichen und ideellen Rechte in den Mittelpunkt stellen, sind nicht verhandelbar.

→ Ebenso sprechen sich die ExpertInnen dezidiert grundsätzlich **gegen Investitionsschutzbestimmungen und -gerichtsbarkeit** aus.

Die ExpertInnen machen darauf aufmerksam, dass es nicht um die Absicherung des Status Quo geht. Es geht um den politischen Gestaltungsspielraum in den nächsten zehn, zwanzig, hundert Jahren. Denn TTIP gilt zeitlich unbegrenzt, de facto ohne Möglichkeit der Korrektur, sollten sich einzelne Verpflichtungen angesichts zukünftiger Entwicklungen als negativ erweisen. Ob und in welcher Art und Weise Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der kulturellen und medialen Vielfalt sowie anderer Gemeinwohlziele jeweils konkret erforderlich und gewollt sind, muss auch zukünftig das Ergebnis demokratischer Willensbildungsprozesse sein und darf nicht das Ergebnis handelsrechtlicher Verpflichtungen und internationaler Schiedsgerichte werden, die diese auslegen.

Berücksichtigung der spezifischen Rolle von Kultur und Medien in Handelsagenden im Sinne der vollen und ständigen Souveränität jedes Staaten über seine Ressourcen und wirtschaftlichen Aktivitäten (Abs. 18) der Agenda 2030 sowie zu:

- SDG 17.4:** „Die Politikkohärenz zugunsten nachhaltiger Entwicklung verbessern.“
- SDG 17.15:** „Den politischen Spielraum und die Führungsrolle jedes Landes bei der Festlegung und Umsetzung von Politiken... für nachhaltige Entwicklung respektieren.“
- SDG 10.a:** „Den Grundsatz der besonderen und differenzierten Behandlung der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, im Einklang mit den Übereinkünften der Welthandelsorganisation anwenden.“
- SDG 17.10:** „Ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem unter dem Dach der Welthandelsorganisation fördern, ...“
- SDG 17.11:** „Die Exporte der Entwicklungsländer deutlich erhöhen, insbesondere mit Blick darauf, den Anteil der am wenigsten entwickelten Länder an den weltweiten Exporten bis 2020 zu verdoppeln.“

Mit freundlichen Grüßen,

Dachverband der österreichischen Filmschaffenden

Maria Anna Kollmann

IG Autorinnen Autoren

Gerhard Ruiss

IG Bildende Kunst

Daniela Koweindl

IG Freie Theaterarbeit

Barbara Stüwe-Eßl

IG Kultur Österreich

Gabi Gerbasits

IG World Music Austria

Katrin Pröll, Martina Laab

kulturen in bewegung / VIDC (Wiener Institut für Internationalen Dialog und Zusammenarbeit)

Oliver Testor

Kulturrat Österreich

Maria Anna Kollmann

Künstlerhaus. Gesellschaft bildender Künstlerinnen und Künstler Österreichs

Kurt Brazda

Österreichischer Musikrat

Harald Huber

Tschecho-slowakisch-österreichisches Kontaktforum

Zuzana Brejcha

Mirjam Mikacs